

Veröffentlichung des Gesetzes die erforderlichen Kommentare erschienen sind.

Die vorstehenden Betrachtungen über den Gesetzentwurf glaubt der unterzeichnete Ausschuss dahin zusammenfassen zu können, daß er den Entwurf als eine wohl gelungene, den Interessen der Verleger wie der Schriftsteller in gleichem Maße gerecht werdende, treffliche Arbeit bezeichnet. Unter einem ähnlich günstigen Eindrucke scheint der außerordentliche Ausschuss des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gestanden zu haben, als er den Entwurf einer Beratung unterzog. Die von ihm beantragten Aenderungen sind gering an Zahl und lassen die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfs unberührt. Der Ausschuss scheidet deshalb von einer ausdrücklichen Stellungnahme zu ihnen ab, empfiehlt jedoch, sie dem königlichen Ministerium zur eventuellen Berücksichtigung zu überreichen. Ebenso empfiehlt der Ausschuss die ihm von dem sachverständigen Mitgliede der Kammer, Herrn Linnemann, vorgelegte Eingabe des Vereins der Deutschen Musikalienhändler, von der er leider erst in seiner heutigen Sitzung Kenntnis erhalten hat, dem königlichen Ministerium zur Kenntnissnahme einzusenden. Schließlich glaubt der Ausschuss noch den Wunsch aussprechen zu sollen, daß im Anschluß an diesen Entwurf und an den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, nunmehr auch die drei anderen großen Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Photographieen und an Mustern und Modellen, sowie das Patentgesetz baldigst einer gleichen sachkundigen und eingehenden Revision unterzogen werden möchten.

Der unterzeichnete Ausschuss beantragt hiernach, die Kammer wolle beschließen:

1. sich dem königlichen Ministerium des Innern gegenüber unter Absehung von Abänderungsanträgen im einzelnen sowohl im Interesse aller Beteiligten wie im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes für möglichst unveränderte Annahme des Entwurfs auszusprechen;
2. dem königlichen Ministerium des Innern die Beschlüsse des außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht im Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig mit dem Anheimgabe eventueller Berücksichtigung, die Eingabe des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig aber zur Kenntnissnahme zu überreichen;
3. sich für eine möglichst baldige, an die Entwürfe der Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst und betr. das Verlagsrecht thunlichst eng anschließende Revision der Gesetze, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung und betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 9., 10. und 11. Januar 1876, sowie des Patentgesetzes vom 7. April 1891 auszusprechen.

Leipzig, den 16. Oktober 1900.

#### Der Handelsgesetzgebungs-Ausschuss.

Albert Brockhaus, Vors.

Dr. jur. Wendtland, S.

Die obigen Anträge sind von der Handelskammer in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26. Oktober 1900 einstimmig genehmigt worden.

Dr. jur. Wendtland, S.

#### Kleine Mitteilungen.

Aus der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. — Soeben geht der Bibliothek ein neuer Band der Manuali Hoepli als Geschenk zu, und zwar Carlo Van-

bianchi, raccolte o raccoglitori di autografi in Italia (Bl. 8°. Mit 102 Tafeln Facsimiles von Autographen und Bildnissen. Milano 1901, Ulrico Hoepli.) Der Verfasser, der seit dem Jahre 1891 mit dieser Arbeit beschäftigt ist, giebt in dem ersten Teile auf Seite 1—202 ein nach dem Alphabet der Städte geordnetes Verzeichnis öffentlicher und privater Autographensammlungen in Italien. Der 2. Teil (Seite 203—254) enthält eine Bibliographie der Autographenlitteratur. Meines Wissens ist eine solche zuerst in dem „Handbuch für Autographensammler“, bearbeitet von Joh. Günther und Otto Aug. Schulz (Leipzig 1856, Otto Aug. Schulz) gegeben worden. Es wird kaum möglich sein, eine ganz vollständige Bibliographie irgend eines Zweiges der Wissenschaften und Künste auf Anhieb fertig zu stellen. Doch hätten hier die Zeitschriften für Autographensammler nicht fehlen dürfen, so z. B. die mit dem zehnten Jahrgang eingegangenen „Mitteilungen für Autographensammler“ (begründet von E. Fischer von Köslersstamm, herausgegeben von Richard Bertling) und die beiden in New York unter dem Titel „The Collector“ erscheinenden Konkurrenzunternehmen (das eine herausgegeben von Alfred Trumble, das andere von Walter Romeyn Benjamin). Von italienischer Litteratur fehlt Nicomede Bianchi, le carte degli archivi piemontesi, Torino 1881 (vergl. besonders im Anhang Seite 552 u. folg.). Im 3. Teil (Seite 255—288) giebt der Verfasser ein nach Städten geordnetes Verzeichnis der Autographensammler und -Händler Italiens und in einem Anhang dazu ein auf Mitteilungen von Fischer von Köslersstamm beruhendes Verzeichnis von Sammlern und Händlern im Auslande. Ausführliche Register (Seite 289—376) erhöhen die Brauchbarkeit des hübsch ausgestatteten und handlichen Buches, das nicht allein für italienische Autographensammler Bedeutung hat. Die Tafeln enthalten Portraits und Autographen berühmter Italiener und einiger Ausländer.

Zur Aenderung der französischen Grammatik. (Vgl. Nr. 247 d. Bl.) — Die „Fehler“, die durch den Erlaß des Ministeriums in den französischen Schulen nicht mehr beanstandet werden dürfen, deren bisherige „Regel“ also nicht mehr als solche gelehrt werden darf, sind in Kürze folgende:

1. Die ganze bisherige Regel über das participo passé ist gefallen, außer wenn das participo passé adjektivisch verbunden ist; man wird also in Zukunft z. B. unbeanstandet schreiben dürfen: les livres que j'ai lu. Ellos se sont tu. Damit fällt auch für den deutschen Lehrer des Französischen eine Regel, deren Beseitigung intelligente Franzosen schon längst erstrebt haben, die auch Clairins Bericht ausdrücklich brandmarkt als: „un chapitre des plus fatigants, des plus inutiles, un de ceux qui contribuent le plus à rebouter les étrangers.“
2. Ne ist nicht mehr nötig nach empêcher, défendre, éviter, nach den Verben des Fürchtens, nach douter, nier etc.
3. In Nebensätzen, die von einem im Conditional stehenden Hauptsatze abhängen, ist das présent du subjonctif gestattet, zum Beispiel il faudrait qu'il vienne.
4. Ebenso wie bei zusammengesetzten Substantiven kann auch bei dem in der Frageform stehenden Verbum der Bindestrich („qui en réalité ne sert à rien“) nach Belieben gesetzt oder weggelassen werden, ebenso in Ausdrücken wie nous mêmes.
5. Nu, demi, feu dürfen vor dem Substantiv verändert werden.
6. Quatre-vingt und cent dürfen mit s versehen werden, auch wenn kleinere Zahlen nachfolgen; der Bindestrich zwischen Einern und Zehnern fällt weg; es ist gleichgiltig, ob man schreibt mille oder mil.
7. Man darf in Zukunft den Artikel weglassen in Fällen, wie l'histoire ancienne et moderne.
8. Es ist gestattet, zu sagen du bon pain; de la bonne viande, des bons fruits.
9. Zusammengesetzte Substantiva können zusammen oder getrennt geschrieben werden. Bisher existierte etwa ein Duzend Regeln, gegen die man sich verfehlen konnte. Damit fallen auch die Schwierigkeiten der Pluralbildung der noms composés.
10. Es ist gleichgiltig, ob man schreibt un aigle oder une aigle, à Pâques prochain oder prochaines, les Corneilles mit oder ohne s, le Tasse und dergleichen mit oder ohne Artikel u. s. w.

„Steinpapier.“ — Im Saale des niederösterreichischen Gewerbevereins in Wien hielt vor einigen Tagen der Vicedirektor der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei Herr Regierungsrat Fritz einen Vortrag über das „Steinpapier“, eine Erfindung des Wiener Ktlographen Johann Rottach. Ein zahlreiches Publikum hörte ihm zu. Der Vortragende besprach die große Wichtigkeit des Steinpapiers sowohl für die graphische Industrie als für die bildende Kunst. Die wichtigste Eigenschaft des Steinpapiers bestehe darin, daß von ein und demselben Originale eine beliebige Anzahl von Umdrucken in tadelloser Weise hergestellt werden könne. Eingehende Erprobungen in der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei und der k. k. graphischen Lehr- und